

# BESCHLUSS

der Sitzung des Ortsbeirates für den Stadtteil Heilsberg  
vom Donnerstag, den 02.05.2019 um 19:00 Uhr

**TOP 2. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Carl-Schurz-Siedlung" in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel nach dem Baugesetzbuch (BauGB); hier: Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Zu der Änderung des Bebauungsplans nahm Herr Lich Stellung.

Das Baugebiet wurde im Rahmen einer umfangreichen Prüfung auf Altlasten untersucht. Außer den im gesamten Bereich des Heilsbergs vorhandenen geogenen Belastungen von Arsen und Blei ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Der vorhandene Baumbestand kann erhalten werden. Geplant sind auf dem gesamten Areal von 1000 bis 1500 m<sup>2</sup> ca. 4 bis 5 Grundstücke mit je zwei Wohneinheiten. Die erforderlichen Parkflächen werden in der Steubenstraße eingerichtet, die Häuser sind fußläufig erreichbar. Die Vermarktung erfolgt über die Stadt Bad Vilbel und ist für ehrenamtlich tätige Mitbürger geplant.

Das Interesse seitens dieser Mitbürger ist groß.

Herr Dr. Rudolphi befürchtet in seiner Stellungnahme, dass schon allein der Erwerb der Grundstücke in Anbetracht der Bodenpreise für diese Klientel zu hoch sei. Hier müsse die Stadt eventuell Hilfestellung leisten.

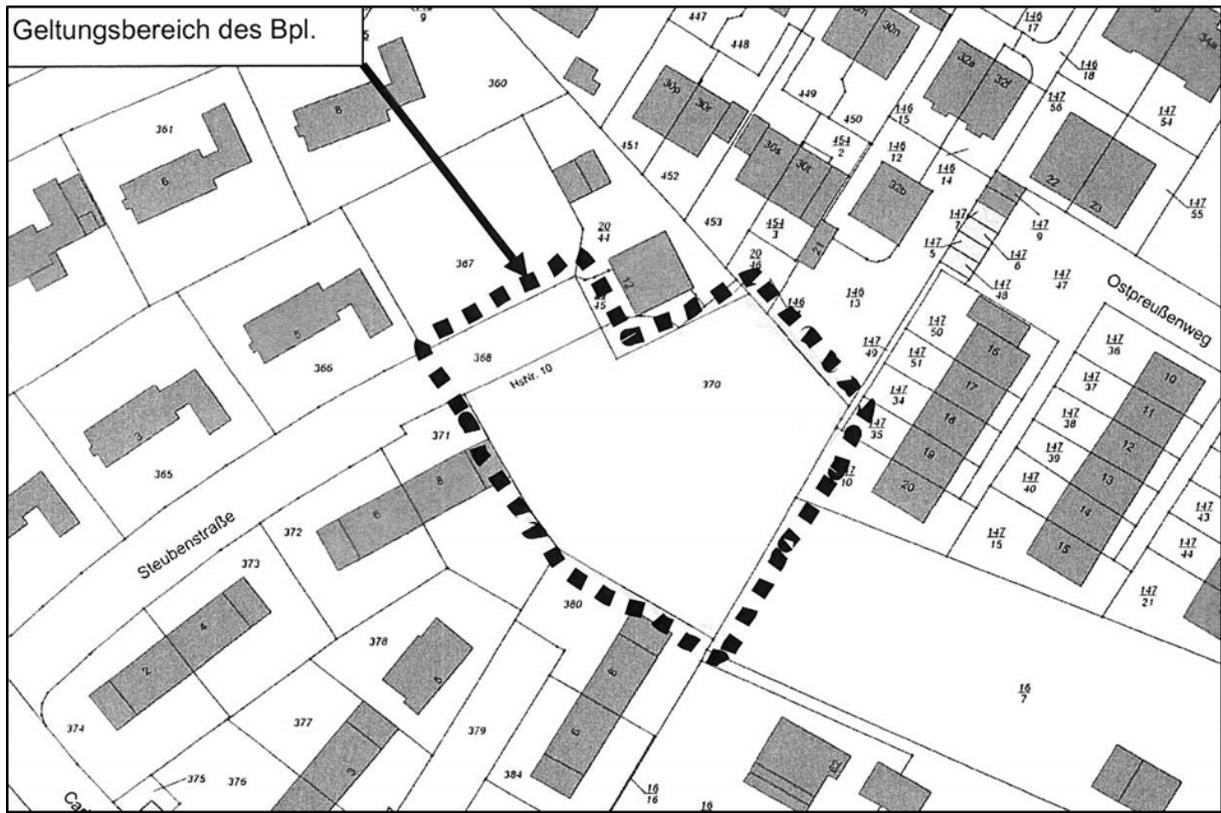
Er fragte auch nach den Kosten des Bodengutachtens.

Diese beliefen sich auf € 5.000 erwidert Herr Lich, wobei schon berücksichtigt wurde, dass die zukünftigen Eigentümer nicht noch ein weiteres Gutachten beauftragen müssten.

Herr Schenk weist auch noch darauf hin, dass das alte Feuerwehrgerätehaus in Wohnungen aufgeteilt würde und dann an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vermietet werden sollen.

Der Ortsbeirat Heilsberg empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Carl-Schurz-Siedlung" und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB. Die Unterlagen werden öffentlich ausgelegt und gemäß § 4a (4) BauGB im Internet eingestellt.



**Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Carl-Schurz-Siedlung“**

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: - einstimmig - (7 Stimmen)  
Dagegen: ./.  
Enthaltung: ./.